



Vollzugshinweise zur Flexibilität der TA Lärm

1. Städtebauliche Gemengelage nach Nr. 6.7 der TA Lärm

Bei sogenannten Gemengelage, wenn z. B. gewerblich oder industriell genutzte Gebiete an Wohngebiete grenzen, kann nach Nr. 6.7 Satz 1 der TA Lärm der Lärmschutz im Wohngebiet abgesenkt werden.

2. Notsituationen nach Nr. 7.1 der TA Lärm

Nach Nr. 7.1 Satz 1 der TA Lärm können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm u. a. überschritten werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Solche Gefahren liegen hinsichtlich der Rechtsgüter der Flüchtlinge und Asylsuchenden vor, so dass auch aufgrund von Nr. 7.1 der TA Lärm die Immissionswerte für die dem Wohnen dienenden Gebiete überschritten werden können:

Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind neben der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen insbesondere Rechtsgüter des Einzelnen. Bei der unter hohem Zeitdruck zu bewältigenden Unterbringung einer Vielzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden geht es primär um den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Flüchtlinge durch ihren Schutz vor der Witterung und eine ausreichende Versorgung. Insoweit ergeben sich aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes auch staatliche Schutzpflichten für Ausländer, die sich im Bundesgebiet aufhalten.



Seite 6

Vor diesem Hintergrund können bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern die Immissionswerte für die dem Wohnen dienenden Gebiete nach Nr. 7.1 der TA Lärm überschritten werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich des von Flüchtlingen und Asylbewerbern hinzunehmenden Geräuschniveaus als auch hinsichtlich der Geräuscheinwirkungen, die die Nachbarschaft von Flüchtlingen und Asylbewerbern von diesen hinzunehmen hat.

3. Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Gewerbegebieten

Durch das „Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ wurde im Jahr 2014 klargestellt, dass Flüchtlinge auch in Gewerbegebieten untergebracht werden können. Hierdurch ändert sich an den Lärmschutzstandards, die die TA Lärm für Gewerbegebiete vorsieht, nichts. Flüchtlinge und Asylbewerber müssen bei ihrer Unterbringung im Gewerbegebiet die für ein Gewerbegebiet maßgebenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 Buchstabe b) der TA Lärm hinnehmen und können nicht die Einhaltung der strengeren Anforderungen für dem Wohnen dienende Gebiete verlangen. Für solche weitergehenden Lärmschutzanforderungen an die Gewerbetreibenden gibt es keine Grundlage. Daher können bzw. müssen Gewerbetreibende auch keine Abwehrklagen gegen die Unterbringung von Flüchtlingen im Gewerbegebiet erheben, um ihnen drohende Betriebsbeschränkungen abzuwehren.

